

Verlässliche Grundschrift



Kernzeitenbetreuung
an der
Grundschule Neuenstein

Inhalt

Seite 3	Benutzungsordnung
Seite 10	Anmeldung
Seite 11	Einverständniserklärung
Seite 12	Abmeldung

Die Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt.

Benutzungsordnung Verlässliche Grundschule an der Grundschule Neuenstein

Die Arbeit in der Kernzeitenbetreuungsgruppe richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufgabe

Das Land Baden-Württemberg führte mit Beginn des Schuljahres 2000/2001 die Verlässliche Grundschule ein. Die Verlässliche Grundschule besteht aus zwei Komponenten:

1. Einem möglichst auf den Vormittag gelegten Unterrichtsblock und
2. eine darauf abgestimmte am Bedarf orientierte ergänzende Betreuung vor oder/und nach den Unterrichtszeiten durch den Schulträger oder freie Träger.

Die Verlässliche Grundschule soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen verlässlichen Unterricht bzw. verlässliche ergänzende kommunale Betreuung ihrer Kinder benötigen. Land und Städte tragen damit dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung. Sie wirken bei der Einführung und beim Betrieb Verlässlicher Grundschulen partnerschaftlich zusammen.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenstein hat in der Sitzung am 02. Mai 2000 beschlossen, an der Grundschule Neuenstein eine Kernzeitenbetreuung einzurichten.

Das Betreuungsangebot „Kernzeitenbetreuung“ wird eingerichtet bei einer Mindestgruppengröße von 10 Kindern.

An der Grundschule Neuenstein wird deshalb eine zusätzliche außerunterrichtliche Betreuung innerhalb der Zeiten wie unter Ziffer 4 aufgeführt, angeboten.

Im Rahmen dieser Betreuung werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen.

Für das Betreuungsangebot wird ein Elternbeitrag nach Ziffer 5 erhoben.

2. Aufnahme

2.1 In die Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. bis 4. Grundschulklasse aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Können nicht alle Kinder aufgenommen werden, werden Kinder der Klassen 1 und 2 bzw. 1 bis 3 bevorzugt aufgenommen, dies gilt ebenso für soziale Härtefälle.

2.2 Die Leiterin der Betreuungsgruppe regelt die Aufnahme der Kinder im Einvernehmen mit der Stadt Neuenstein und der Schule.

Kurz vor Beginn des neuen Schuljahres findet jeweils ein Elternabend statt. Um einen reibungslosen Ablauf der Kernzeitenbetreuung zu gewährleisten, **ist es dringend erforderlich, dass alle angemeldeten Kinder mit mindestens einem Elternteil an diesem Elternabend teilnehmen.**

Wird das Kind erst nach dem Stattfinden des Elternabends angemeldet bzw. konnte das Kind mit seinen Eltern/seinem Elternteil aus wichtigem Grund nicht am Elternabend teilnehmen, ist es dringend erforderlich während der Öffnungszeiten der Kernzeitenbetreuung ein Gespräch mit der Betreuungsperson (Frau Beichle) zu führen.

2.3 Das Aufnahmeverhältnis gilt bis zur Kündigung (Abmeldung).

3. Kündigung/Abmeldung

- 3.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von **vier Wochen zum Monatsende** schriftlich kündigen.
Abmeldeformulare sind bei der Leitern der Kernzeitenbetreuungsguppe, Frau Beichle, im Schulsekretariat bei Frau Anger, im Rathaus im Bürgerbüro und bei Frau Catanese, Zimmer 8 erhältlich.
- 3.2 Einer Kündigung/Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind in eine andere Schule wechselt bzw. in die 5. Klasse wechselt.
- 3.3 Der Träger der Kernzeitenbetreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können sein:
- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung;
 - c) Wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten, Ferien

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.2 Das Betreuungspersonal (Frau Beichle) ist umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Kernzeitengruppe verhindert ist. (Telefonnummer von Frau Beichle: 07942/3188 – am besten erreichbar um 7.00 Uhr)
- 4.3 Die Kernzeitenbetreuung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schulferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (vergl. Ziffer 4.6) geöffnet.

Zu Beginn der Sommerferien und der Weihnachtsferien findet die Kernzeitenbetreuung mittags (11.45 Uhr bis 13.00 Uhr) nicht mehr statt, da der Unterricht bereits nach der 4. Stunde endet.

Öffnungszeiten:

7.30 Uhr bis 8.15 Uhr
11.45 Uhr bis 13.00 Uhr

- 4.4 Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten eintreffen. Die Kinder sollen pünktlich und nicht vor den genannten Schließungszeiten abgeholt werden. (Ausnahmen bitte direkt mit Frau Beichle absprechen).
- 4.5 Das Betreuungsjahr beginnt nach dem Ende der Schulsommerferien und endet mit Beginn der Schulsommerferien.
- 4.6 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Personalmangel. Muss die Betreuungsgruppe geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

5. Elternbeitrag

5.1 Der Elternbeitrag beträgt bei einer Betreuung

bis zu 5 Stunden pro Woche	26,-- €/Monat
mehr als 5 Stunden bis zu 10 Stunden pro Woche	38,-- €/Monat.

5.2 Der Elternbeitrag wird für 11 Monate erhoben, der Beitrag für den Monat August entfällt.

5.3 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Verlässlichen Grundschule darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

5.4 Die Stadt bietet ein Abbuchungsverfahren an. Nach Erteilen der Abbuchungsermächtigung wird der Beitrag monatlich von der Stadtkasse eingezogen. Wird eine Abbuchungsermächtigung nicht erteilt, ist der Beitrag jeweils im voraus bis zum 15. des Monats auf das Konto der Stadtkasse (Konto Nr.: 2620103, Sparkasse Hohenlohekreis BLZ 622 515 50) zu überweisen.

6. Aufsicht

- 6.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten der Verlässlichen Grundschule für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 6.2 Auf dem Weg von und zur Verlässlichen Grundschule sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- 6.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den Räumen der Betreuungsgruppe und endet mit der Übergabe des Kindes eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsgruppe an der Grundstücksgrenze.
Falls das Kind nach einer angemessenen Wartezeit nicht abgeholt wird, nimmt die Erzieherin der Betreuungsgruppe, Frau Beichle, das Kind mit nach Hause. Das Kind ist dann dort abzuholen. (Anschrift von Frau Beichle: 74632 Neuenstein, Lindenstraße 22)

7. Versicherungen

- 7.1 Damit die Kinder auch auf dem direkten Weg zur und von der Kernzeitenbetreuung, während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe und während aller Veranstaltungen der Kernzeitenbetreuung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Fest usw.) gegen Unfall versichert sind, wird der Abschluß der **freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung dringend empfohlen.**
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kernzeitenbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Die bereits unter 7.1 erwähnte Schüler-Zusatzversicherung erstreckt sich weit gehend auf alle Bereiche, die mit dem Schulbesuch im Zusammenhang stehen. Sie umfasst eine Unfallversicherung, Sachschadenversicherung und Haftpflichtversicherung.
Falls Sie die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung nicht abgeschlossen haben, wird der Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen (für Schäden, die durch Ihr Kind verursacht werden.)
- 7.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Gardarobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

8. Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

Anmeldung zur Kernzeitenbetreuung an der Grundschule Neuenstein

 Name des Kindes

 Geburtsdatum

 Telefon-Nr.

 Anschrift des Kindes

Voraussichtlicher Betreuungsbedarf:

?

bis zu 5 Stunden pro Woche

Monatsbeitrag 26,-- €

?

von 6 bis 10 Stunden pro Woche

Monatsbeitrag 38,-- €

Sollten sich Änderungen des Betreuungsbedarfes ergeben, so werde ich die Stadt davon unterrichten. Die Änderungswünsche können nur bei entsprechendem Personal- und Raumangebot erfüllt werden.

 Name der Eltern/Erziehungsberechtigten

 Anschrift

 Telefonnummer

Ich/Wir ermächtigen die Stadt Neuenstein den monatlichen Beitrag von meinem/unserem Konto abzubuchen.

 Konto-Nr.

 Kontoinhaber

 BLZ

 Sparkasse/Bank

 Neuenstein, den

 Unterschrift

**Wird von der Stadt Neuenstein ausgefüllt
Oben genanntes Kind wird in die Kernzeitenbetreuung**

ab _____ aufgenommen.

Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung

1. Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind

.....
Name und Vorname des Kindes geb. am

.....
Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Wir erklären, dass mein(e) /unser(e) Sohn/Tochter von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Neuenstein, den.....
.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

2. Ich erkläre/Wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

.....
Name und Vorname des Kindes geb. am

.....
Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung für Kinder abgeholt werden kann:

.....
Name und Vorname

.....
Name und Vorname

.....
Name und Vorname

Neuenstein, den.....
.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingang am

.....
Datum Stempel bzw. Unterschrift

Abmeldung von der Kernzeitenbetreuung der Grundschule Neuenstein

Ich/Wir

Name, Vorname

Anschrift

Telefon-Nr.

melde/n unser/e Kind/er

Name, Vorname

Name, Vorname

zum _____ von der Kernzeitenbetreuung
der Grundschule Neuenstein ab.

Neuenstein, den _____

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

**Wird von der Stadt Neuenstein ausgefüllt
Oben genannte/s Kind/er wird/werden von der Kernzeitenbetreuung**

ab _____ abgemeldet.

Datum

Unterschrift

Herausgeber

Stadt Neuenstein

Stand April 2004